

**Besondere Vereinbarungen
für die
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von
Energieberatern**

I. Was ist in welchem Umfang versichert?

Versicherungsschutz besteht für Gutachten, Beratung und Vorschläge auf folgenden Gebieten:

1. Energieberatung in technischer Hinsicht:

- Erstellung von Energieausweisen für Gebäude. Voraussetzung ist das Vorliegen der gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikation hierfür;
- Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) für Wohngebäude. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer in der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes aufgeführt wird;
- Erteilung von Bestätigungen, welche zur Erlangung von Fördermitteln (zum Beispiel von der KfW-Förderbank) vorgeschrieben sind.
- Beratung und Hilfeleistung bei der Beantragung von Fördermitteln und Zuschüssen; Mitversichert ist in diesem Zusammenhang auch die Antragstellung für Fördermittel als Bevollmächtigter.
- Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Antrag vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen gestellt wird und der Versicherungsnehmer seinen Kunden darauf hingewiesen hat, dass dieser das Risiko trägt, wenn die Baumaßnahmen vor der Entscheidung der Behörde beginnen. Darüber hinaus muss der Versicherungsnehmer nachweisen, dass er alle für den Antrag relevanten Daten zuvor beim Kunden abgefragt hat;
- Thermografie und Dichtigkeitsprüfungen, Lüftungskonzept nach DIN EN 1946-6 sowie Luftdichtigkeitsmessung (Blower Door Test);
- Heizwärmebedarfsrechnung nach DIN V 4108-6; Heizlastberechnung nach DIN EN 12831 sowie Wärme- und Kältebrückennberechnung nach DIN 4108 u.a.;
- Energiepreisoptimierung (Tarif- und Preisvergleich von Energieunternehmen);
- Nachhaltigkeitscheck (z.B. Energieeffizienzberatung im Hinblick auf Klimaschutz);
- Durchführung informatorischer Beratungsgespräche gem. § 48 Satz 3 Gebäudeenergiegesetz (GEG);
- Durchführung eines Energie-Audits nach DIN EN 16247. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer die gesetzlichen Anforderungen hierfür erfüllt und beim Bundesamt für Ausfuhrgenehmigungen (BAFA) entsprechend registriert ist. Kein Versicherungsschutz besteht für die Durchführung von Audits für das produzierende, verarbeitende und industrielle Gewerbe;
- Energieberatung gemäß den vorstehenden Punkten für Kommunen und gemeinnützige Organisationen soweit diese vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) gefördert werden. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer in der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes aufgeführt wird;

2. Mitversichert ist die Überprüfung der Umsetzung versicherter Empfehlungen.

Kein Versicherungsschutz besteht für eigenständige Architekten- und Ingenieurleistungen (wie z.B. die Erbringung von Bau- und Sanierungsleistungen, planerische Leistungen, Bauüberwachung oder die Abnahme des Werkes).

II. Wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

1. Sofern ein Schaden durch eine anderweitig bestehende Versicherung gedeckt ist, gilt: Eine solche Versicherung geht der aufgrund dieses Vertrages zu gewährenden Deckung vor (Subsidiarität).

Wenn der Versicherungsnehmer eine für seine berufliche Tätigkeit vorgeschriebene Pflichtversicherung nicht abgeschlossen hat, besteht kein Versicherungsschutz.

2. Ziffer 2.2 b) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-VH- Stand 01.01.2024) findet keine Anwendung.
3. Mitversichert sind darüber hinaus auch gesetzliche Haftpflichtansprüche für verursachte materielle und immaterielle Schäden aufgrund von Datenschutzgesetzen sowie Bestimmungen des Wettbewerbs- und des Urheberrechts.

III. Was ist nicht oder nicht in vollem Umfang versichert?

Ziffer 9 AVB-VH - Stand 01.01.2024 wird wie folgt ergänzt:

Es besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche

1. aus Erklärungen über Bau- und Montagezeiten, Lieferfristen sowie aus der Nichteinhaltung derartiger Fristen;
2. aus der Überschreitung von Kostenvoranschlägen;
3. aus der Empfehlung bestimmter Produkte, Hersteller, Lieferanten und Firmen, mit denen der Versicherungsnehmer wirtschaftlich, rechtlich oder personell verbunden ist.. Dies gilt auch dann, sofern der Versicherungsnehmer hierfür Provisionen oder ähnliches erhält;
4. aus Garantie- und Erfolgzzusagen;
5. im Zusammenhang mit dem Architekten- und Ingenieurrisiko;
6. wegen kaufmännischer/unternehmerischer Entscheidungen, die in den Verantwortungsbereich eines beauftragenden Unternehmens oder einer Behörde fallen;
7. die dadurch entstanden sind, dass der Zustand des Bodens, des Wassers oder der Luft verändert wird;
8. aus der rechtlich unzulässigen Rechtsberatung und -besorgung.

IV. Im Übrigen gelten die AVB-VH - Stand 01.01.2024.